



## Entgeltordnung für die Stadthalle Burg

Auf Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29. April 2020 und am 23. Juni 2020 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Stadthalle Burg beschlossen.

### Präambel

1. Die Stadthalle Burg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Vermieterin für die Räumlichkeiten ist die Stadt Burg. Die Vermietung der Stadthalle bzw. einzelner ihrer Räumlichkeiten erfolgt privatrechtlich.
2. Die zeitweilige Überlassung der Stadthalle Burg erfolgt grundsätzlich über einen Mietvertrag, welcher alle Modalitäten zur Nutzung regelt. Bestandteile sind dabei die Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadthalle Burg.
3. Im Einzelfall behält sich die Stadt Burg die Vermietung der Stadthalle Burg und die Reduzierung der Entgelte, wenn die Veranstaltung in einem besonderen öffentlichen Interesse steht, nach Ermessen vor.

### § 1 Entgelte

In der vorliegenden Entgeltordnung wird zwischen verschiedenen Entgeltgruppen unterschieden:

#### Tarifgruppe I

Normaltarif für alle Veranstaltungen, die nicht in den Folgetarifen aufgeführt sind.

#### Tarifgruppe II

50% ermäßigter Tarif für gemeinnützige Vereine und kirchliche Vereinigungen mit Sitz in der Stadt Burg ohne Gewinnerzielungsabsichten sowie Einrichtungen der Stadt Burg.



	Mietobjekt	Tarif I	Tarif II
<b>1.</b>	<b>Grundmiete</b>		
1.1	Großer Saal (ca. 356,40 m <sup>2</sup> )	540,00 €	270,00 €
1.2	Bühne (ca. 117,00 m <sup>2</sup> )	174,00 €	87,00 €
1.3	Foyer (ca. 134,75 m <sup>2</sup> )	150,00 €	75,00 €
1.4	Künstlertgarderobe (je Raum; 4 vorhanden hinter Bühne)	18,00 €	9,00 €
1.5	Konferenzraum I (klein ca. 35,20 m <sup>2</sup> )	54,00 €	27,00 €
1.6	Konferenzraum II (mittel ca. 53,40 m <sup>2</sup> )	84,00 €	42,00 €
1.7	Konferenzraum III (groß ca. 88,60 m <sup>2</sup> )	138,00 €	69,00 €
1.8	Freifläche Garten	180,00 €	90,00 €
1.9	Garderobe (im Untergeschoss)	60,00 €	30,00 €
1.10	Restaurant mit Bar (ca. 142,10 m <sup>2</sup> )	246,00 €	123,00 €
1.11	Lager/Kühlräume	48,00 €	24,00 €
1.12	Küche inkl. Sanitär/Umkleide	144,00 €	72,00 €
<b>2.</b>	<b>Technisches Zubehör (pro Tag)</b>		
2.1	Mikrofon (je Mikrofon; max. 6 Stück vorhanden)	2,00 €	
2.2	Rednerpult ohne Mikrofon	4,00 €	
2.3	Rednerpult mit Mikrofon	6,00 €	
2.4	Beamer	15,00 €	
2.5	Beamerwagen	5,00 €	
2.6	Flipchart	2,00 €	
2.7	kleine transportable Leinwand (1,50 x 1,75 m)	8,00 €	
2.8	große transportable Leinwand (3 x 4 m)	15,00 €	
2.9	kleine Verstärkeranlage (für Konferenzraum)	10,00 €	
2.10	Bühnenlicht mit Lichtpult (Großer Saal)	10,00 €	
2.11	Transportable Lichtanlage (2 Stative, 4 Strahler)	15,00 €	
2.12	2 Kurbellifte	10,00 €	
2.13	Traverse	10,00 €	
2.14	Tresenanlage Restaurant	20,00 €	
2.15	Mobiler Tresen	10,00 €	
2.16	Steh Tisch (je Tisch, 10 Stück vorhanden)	5,00 €	
2.17	W-LAN	15,00 €	
2.18	Klavier (inkl. stimmen)	150,00 €	
<b>3.</b>	<b>Personal (pro Person/Stunde)</b>		
3.1	Personal für Abendkasse	25,00 €	
3.2	Personal für Garderobe	25,00 €	
3.3	Einlasspersonal	25,00 €	
3.4	Technischer Mitarbeiter für Umbestuhlung	32,50 €	
3.5	Bedienung der Beleuchtungs- und/oder Lautsprecheranlage	32,50 €	
3.6	Bühnenhelfer	32,50 €	

1. Die Grundmiete wird berechnet, wenn die Nutzungsdauer (Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauzeiten, Proben o.Ä.) 8 Stunden nicht überschreitet.
2. Überschreitet die Nutzungsdauer 8 Stunden, wird jede weitere angefangene Stunde mit einem Preisaufschlag von 15% der gesamten Grundmiete berechnet.
3. Für jeden weiteren Nutzungstag ergeben sich 50% Preisnachlass auf die Grundmiete.
4. In den Nutzungsentgelten ist die vereinbarte, erstmalige Bestuhlungsvariante inbegriffen. Umbestuhlungen während der Nutzungsdauer, werden mit Personalkosten lt. Entgelttabelle berechnet.



5. Die Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz).
6. Soweit die Versorgungsrechte in der Stadthalle vertraglich einem Pächter/Kooperationspartner übertragen sind, stellt der Mieter das Einvernehmen mit dem Pächter/Kooperationspartner her.
7. Ist die Stadt Veranstalter und wird eine bewirtschaftete Garderobe angeboten, so kann pro Bekleidungsstück (Jacke, Mantel o.Ä.) ein Entgelt in Höhe von 0,50 EUR erhoben werden. Für sonstige Gegenstände wie Taschen, Beutel o.Ä., die abgegeben werden, aber nicht auf dem Garderobenhaken Platz finden, kann ebenfalls ein Entgelt in Höhe von 0,50 EUR erhoben werden.

## **§ 2 Nebenkosten**

1. In den Nutzungsentgelten sind die Nebenkosten für die Nutzung sowie den Strom- und Wasserverbrauch enthalten.
2. Die Kosten für die Endreinigung aller Mietobjekte sind in den Nutzungsentgelten enthalten.
3. Bei besonderer Verunreinigung aller oder einzelner Mietobjekte werden die zusätzlich notwendigen Reinigungskosten gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 30. April 2020 / 25. Juni 2020 (Zweitausfertigung)

Rehbaum  
Bürgermeister